

## **Antrag**

**der Abg. Daniel Lede Abal u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Integration**

### **Selbstständigkeit von Flüchtlingen stärken – Teilhabe durch Umstellung auf Geldleistungen fördern**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Land- und Stadtkreise die im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vorgeschriebenen Leistungen an die von ihnen untergebrachten Flüchtlinge als Sachleistungen auszahlen (mit Angabe der betreffenden Kreise);
2. wie viele Land- und Stadtkreise die im AsylbLG vorgeschriebenen Leistungen an die von ihnen untergebrachten Flüchtlinge in Form von Gutscheinen auszahlen (mit Angabe der betreffenden Kreise);
3. wie viele Land- und Stadtkreise die im AsylbLG vorgeschriebenen Leistungen an die von ihnen untergebrachten Flüchtlinge als Bargeldleistungen auszahlen (mit Angabe der betreffenden Kreise);
4. wann die Land- und Stadtkreise aus Ziffer 3 auf Bargeldleistungen umgestellt haben oder umstellen werden (mit Angabe der Kreise und des jeweiligen Umstellungszeitpunkts);
5. wie die Leistungsauszahlung konkret erfolgt, insbesondere im Hinblick auf die Erhöhung der Leistungssätze durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18. Juli 2012 und den vorgeschriebenen Bargeldanteil;
6. wie die nachträglichen Zahlungen nach dem Urteil des BVerfG in den einzelnen Kreisen gehandhabt werden;

7. in wie vielen Fällen in den einzelnen Kreisen die Leistungen nach § 1 a AsylbLG in den letzten zwei Jahren gekürzt wurden (mit Angabe des Zeitraums vor und nach dem Urteil des BVerfG);
8. aufgrund welcher Tatbestände nach § 1 a AsylbLG die Leistungen in den einzelnen Kreisen in den letzten zwei Jahren gekürzt wurden (mit Angabe der jeweiligen Fallzahlen).

19.02.2013

Lede Abal, Fritz, Manfred Kern, Mielich, Poreski GRÜNE

### Begründung

Es ist erklärtes Ziel der Landesregierung, die Leistungen für Flüchtlinge vermehrt in Form von Bargeldzahlungen auszugeben. Damit soll die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Flüchtlinge ebenso gestärkt werden, wie ihre Möglichkeit zur Teilhabe an ihrem lokalen Umfeld. Die Möglichkeiten dazu wurden für die Kreise erweitert. Dieser Antrag dient der Bestandsabfrage. Des Weiteren hatte das Urteil des BVerfG vom 18. Juli 2012 weitreichende Auswirkungen auf die Leistungshöhe und den zwingend in Form von Bargeld auszugebenden Leistungsanteil. Wie sich dies konkret auf die Leistungsgewährung in den Kreisen auswirkt, gerade auch vor dem Hintergrund der möglichen Leistungskürzung nach § 1 a AsylbLG, soll ebenfalls erfasst werden.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. März 2013 Nr. 2-0141.5/15/3084 nimmt das Ministerium für Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *wie viele Land- und Stadtkreise die im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vorgeschriebenen Leistungen an die von ihnen untergebrachten Flüchtlinge als Sachleistungen auszahlen (mit Angabe der betreffenden Kreise);*
2. *wie viele Land- und Stadtkreise die im AsylbLG vorgeschriebenen Leistungen an die von ihnen untergebrachten Flüchtlinge in Form von Gutscheinen auszahlen (mit Angabe der betreffenden Kreise);*
3. *wie viele Land- und Stadtkreise die im AsylbLG vorgeschriebenen Leistungen an die von ihnen untergebrachten Flüchtlinge als Bargeldleistungen auszahlen (mit Angabe der betreffenden Kreise);*
4. *wann die Land- und Stadtkreise aus Ziffer 3 auf Bargeldleistungen umgestellt haben oder umstellen werden (mit Angabe der Kreise und des jeweiligen Umstellungszeitpunkts);*

Zu 1. bis 4.:

In den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg ist seit einigen Monaten, nicht zuletzt durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012, erhebliche Bewegung in die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gekommen. Einige Stadt- und Landkreise befinden sich gerade in der Umstellungsphase von Sach- auf Geldleistungen, andere verwenden Mischformen der Leistungsgewährung oder differenzieren lokal nach einzelnen Unterkünten. Die tendenzielle Abkehr von reinen Sachleistungen hält weiterhin an. Eine zuord-

nungsscharfe Darstellung der Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist daher derzeit nur mit Einschränkungen möglich

Ausgehend von einer Erhebung des Ministeriums für Integration vom 6. August 2012 (zum Stichtag 31. Juli 2012) und weiteren Abfragen im Zusammenhang mit diesem Antrag ergibt sich folgendes Bild der Leistungsgewährung (abgesehen von dem vom Bundesverfassungsgericht zwingend vorgeschriebenen Bargeldanteil):

- a) Folgende Stadt- und Landkreise haben bereits am 31. Juli 2012 ausschließlich Geldleistungen (einschließlich Chipkarten oder Gutscheinen mit Geldwert) erbracht:
- Landeshauptstadt Stuttgart
  - Stadt Freiburg
  - Landkreis Heilbronn
  - Landkreis Calw
  - Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis
  - Landkreis Alb-Donau-Kreis
  - Landkreis Bodenseekreis
- b) Folgende Stadt- und Landkreise haben am 31. Juli 2012 die vorgeschriebenen Leistungen teils als Geld- und teils als Sachleistung erbracht:
- Stadt Pforzheim
  - Stadt Ulm
  - Landkreis Esslingen
  - Landkreis Göppingen
  - Rems-Murr-Kreis
  - Landkreis Heidenheim
  - Landkreis Karlsruhe
  - Landkreis Rastatt
  - Neckar-Odenwald-Kreis
  - Enzkreis
  - Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
  - Landkreis Emmendingen
  - Ortenaukreis
  - Landkreis Rottweil
  - Landkreis Waldshut
  - Landkreis Sigmaringen
- c) Die übrigen Stadt- und Landkreise haben am 31. Juli 2012 die vorgeschriebenen Leistungen ausschließlich als Sachleistung erbracht.
- Soweit dem Ministerium für Integration bekannt ist, haben seit dem Erhebungsstichtag 31. Juli 2012 folgende Stadt- und Landkreise vollständig auf Bargeldleistungen umgestellt bzw. beabsichtigen dies zeitnah:
- Stuttgart (seit 1. Januar 2013)
  - Heidelberg (seit 1. Januar 2013)
  - Mannheim (seit 1. Januar 2013)
  - Alb-Donau-Kreis (ab 1. April 2013)
  - Landkreis Biberach (seit 1. März 2013)

- Landkreis Böblingen (seit 1. Oktober 2012)
- Landkreis Esslingen (noch im Jahr 2013 beabsichtigt)
- Ortenaukreis (seit 1. Januar 2013)
- Ostalbkreis (ab 2013)
- Landkreis Rottweil (ab 1. April 2013)
- Schwarzwald-Baar-Kreis (seit 15. Februar 2013 in einer Unterkunft)
- Landkreis Tübingen (seit 1. Januar 2013)
- Landkreis Waldshut (seit 1. März 2013)

*5. wie die Leistungsauszahlung konkret erfolgt, insbesondere im Hinblick auf die Erhöhung der Leistungssätze durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18. Juli 2012 und den vorgeschriebenen Bargeldanteil;*

Sachleistungen zur Deckung des physischen Existenzminimums werden in den unterschiedlichsten Formen erbracht. Insoweit wird auf die Stellungnahme des Integrationsministeriums zum Antrag der Abgeordneten Sabine Wölfle u. a., SPD, vom 18. Juli 2012 (Drs. 15/2116) verwiesen.

Auch bei der Gewährung von Geldleistungen wird auf unterschiedliche Weise verfahren. Geldleistungen erfolgen zum Teil durch Schecks, zum Teil in bar oder durch Einzahlung auf ein Girokonto der Empfangsberechtigten.

In der Praxis treten teilweise Probleme auf, die sich aus der Erhöhung der Geldleistungen ergeben. So sind erheblich höhere Kassenbestände bei den unteren Aufnahmebehörden mit entsprechenden Sicherheitsanforderungen die Folge. Die Bereitstellung von Girokonten scheitert seitens der Kreditinstitute nicht selten daran, dass die Identität der Empfangsberechtigten durch die bloße Vorlage der Duldungsbescheinigung nicht als hinreichend geklärt gilt.

*6. wie die nachträglichen Zahlungen nach dem Urteil des BVerfG in den einzelnen Kreisen gehandhabt werden;*

Ob und wann Nachzahlungen für den Zeitraum vor dem 1. August 2012 getätigt werden, obliegt grundsätzlich den Stadt- und Landkreisen in eigener Verantwortung. Sie haben im Rahmen ihres Entschließungsermessens zu prüfen, wie sie mit Nachzahlungen verfahren.

Soweit dem Ministerium für Integration bekannt ist, erfolgen Nachzahlungen für den Zeitraum vor dem 1. August 2012 durchgehend in den Fällen, in denen Widersprüche anhängig oder entsprechende Anträge gestellt sind. Ein abschließendes Bild, ob und ggf. in welchen Kreisen darüber hinaus Nachzahlungen von Amts wegen erfolgt sind bzw. noch erfolgen, liegt derzeit nicht vor.

*7. in wie vielen Fällen in den einzelnen Kreisen die Leistungen nach § 1 a AsylbLG in den letzten zwei Jahren gekürzt wurden (mit Angabe des Zeitraums vor und nach dem Urteil des BVerfG);*

*8. aufgrund welcher Tatbestände nach § 1 a AsylbLG die Leistungen in den einzelnen Kreisen in den letzten zwei Jahren gekürzt wurden (mit Angabe der jeweiligen Fallzahlen).*

Zu 7. und 8.:

In mehreren Stadt- und Landkreisen werden zu Leistungskürzungen keine Statistiken geführt, teilweise werden die Daten nicht differenziert erfasst oder es liegen nur Schätzwerte vor. Daher ist eine umfassende und vollständige kreisbezogene Darstellung nicht möglich.

In der überwiegenden Zahl der Fälle erfolgten Leistungskürzungen nach § 1 a AsylbLG auf der Grundlage von § 1 a Nummer 2 (Voraussetzung: aufenthaltsbedingende Maßnahmen können aus Gründen, die von den Leistungsberechtigten zu vertreten sind, nicht vollzogen werden). In der Regel geschah dies, weil sich die Betroffenen weigerten, bei der Passbeschaffung oder Identitätsklärung mitzuwirken. Bei einer geringeren Zahl der Fälle erfolgten Leistungskürzungen nach § 1 a Nummer 1 AsylbLG (Voraussetzung: die Leistungsberechtigten sind eingereist, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen).

Soweit dem Ministerium für Integration Daten der Jahre 2011 und 2012 vorliegen, ergibt sich im Einzelnen folgendes Bild der Leistungskürzungen:

- a) Im Regierungsbezirk Stuttgart wurden in etwa 200 Fällen Leistungen gekürzt. Davon erfolgten in etwa 120 Fällen die Leistungskürzungen nach § 1 a Nr. 1 AsylbLG.
- b) Im Regierungsbezirk Freiburg wurden insgesamt in 326 Fällen Leistungskürzungen vorgenommen. In 54 Fällen erfolgten die Leistungskürzungen vor und in 16 Fällen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012; in den übrigen Fällen ist eine Differenzierung mangels statistischer Erfassung nicht möglich.  
  
In 108 Fällen wurden Leistungskürzungen nach § 1 a Nr. 2 AsylbLG und in zwei Fällen nach § 1 a Nr. 1 AsylbLG vorgenommen; dabei ist der Stadtkreis Freiburg unberücksichtigt, wo eine Differenzierung nach der Rechtsgrundlage nicht möglich ist.
- c) Im Regierungsbezirk Tübingen wurden in den letzten zwei Jahren in etwa 110 Fällen Leistungen gekürzt. Davon erfolgten in etwa 100 Fällen die Leistungskürzungen vor und in etwa 10 Fällen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012. Alle Leistungskürzungen erfolgten dort auf Grundlage des § 1 a Nr. 2 AsylbLG.
- d) Im Regierungsbezirk Karlsruhe wurden in etwa 330 Fällen Leistungskürzungen vorgenommen. Davon erfolgten die Leistungskürzungen jeweils in etwa der Hälfte der Fälle vor und nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012. In fast allen Fällen erfolgte die Leistungskürzung auf Grundlage des § 1 a Nr. 2 AsylbLG.

Öney

Ministerin für Integration